

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat WA 11
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main

vorab per E-Mail: Konsultation-14-19@bafin.de

Düsseldorf, 4. September 2019

[560/645]

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 14/2019
Geschäftszeichen WA 11 - Wp 2000-2017/0009
Neues Modul C des Emittentenleitfadens - Regelungen aufgrund der
Marktmissbrauchsverordnung (MAR)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer zur Überarbeitung weiterer Teile des Emittentenleitfadens Stellung zu nehmen.

Aufnahme von Dienstleistern in Insiderlisten des Emittenten

Die Erläuterungen in den Abschnitten V.2.3, V.3 und V.3.2 des Entwurfs eines Moduls C des Emittentenleitfadens werfen aus unserer Sicht einige Fragen zur Aufnahme von Dienstleistern in Insiderlisten des Emittenten auf.

In Abschn. V.2.3 heißt es: *„Der Emittent hat in seiner Insiderliste einen Hinweis auf die Einbindung eines solchen Dienstleisters oder die Weitergabe einer Insiderinformation an einen solchen unter Angabe des Zeitpunkts der Einbindung oder Weitergabe zu vermerken. Dabei genügt es, dass er den Firmennamen des Dienstleisters sowie einen Ansprechpartner des Dienstleisters mit Telefonnummer benennt.“*

Abschn. V.3 konkretisiert aufzunehmende Personen wie folgt: *„In die Insiderliste sind Personen aufzunehmen, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinforma-*

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/3 zum Schreiben vom 4. September 2019 an die BaFin, Referat WA 11, Frankfurt am Main

tionen haben. Es sind als Insider nur natürliche Personen aufzunehmen und keine juristische Personen.“

Während der erste Satz die Regelung des Art. 18 Abs. 1 MAR aufgreift, bleiben hinsichtlich des zweiten Satzes Fragen offen. So erscheint uns die Einschränkung auf natürliche Personen als nicht im Einklang mit den Ausführungen in Abschn. V.2.3. Zudem erkennen wir hierfür keine Rechtsgrundlage. Nach den Art. 18 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 13 MAR ist der Begriff der in die Insiderliste aufzunehmenden Person definiert als eine "natürliche oder juristische Person". An keiner Stelle der MAR wird diese Definition für Zwecke der Insiderliste eingeschränkt. Auch aus der DVO (EU) 2016/347 ergibt sich keine Einschränkung auf natürliche Personen. Zwar findet sich im Anhang der DVO eine nur für natürliche Personen passende Musterliste; hieraus kann aber unseres Erachtens nicht geschlossen werden, dass juristische Personen nicht in eine Insiderliste aufgenommen werden dürfen.

Ein weiteres Argument gegen einen Ausschluss juristischer Personen liegt darin, dass nach Art. 18 MAR (und Abschn. V.2.3) neben dem Emittenten auch der Dienstleister zur Führung einer eigenen Insiderliste verpflichtet ist. Wäre nur die Aufnahme natürlicher Personen zulässig, so fänden sich die relevanten Mitarbeiter des Dienstleisters damit sowohl auf der Insiderliste des Emittenten wie auch auf der Insiderliste des Dienstleisters. Es ist nicht ersichtlich, dass der Verordnungsgeber eine solche Doppelerfassung regeln wollte, die für die zuständige Aufsichtsbehörde auch keinen zusätzlichen Informationsgehalt hätte.

In Abschn. V.3.2 wird der Sonderfall der Aufnahme von Dienstleistern wie folgt erläutert: *„Der Emittent hat von dem Dienstleister, der für ihn tätig wird, in Beibehaltung der alten Vorgaben, nicht zwingend alle Mitarbeiter des Dienstleisters, die Zugang zur Insiderinformation haben, aufzunehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, lediglich einen Ansprechpartner des Dienstleisters aufzunehmen (siehe auch oben unter V.2.3.1 und V.2.3.2). Dabei ist zu beachten, dass als Insider nur natürliche Personen aufzunehmen sind und keine juristische Personen. Auch für den Ansprechpartner des Dienstleisters sind die persönlichen Daten aufzunehmen, die sich aus den Mustern im Anhang I der DVO (EU) 2016/347 ergeben.“*

Diese Vorgehensweise, d.h. die Angabe der „persönlichen Daten“ des Ansprechpartners, scheint in Widerspruch zu den Ausführungen in Abschn. V.2.3 zu stehen, wonach die Angabe einer Ansprechperson mit Telefonnummer ausreichen soll. Zudem kann, wie bereits dargestellt, weder in der MAR noch in der DVO eine Regelung gefunden werden, nach der nur natürliche Personen als Insider aufzunehmen sind. Nicht klar ist auch, wie es zulässig sein soll, den Dienstleister selbst (also oft eine juristische Person) nebst Ansprechperson in

Seite 3/3 zum Schreiben vom 4. September 2019 an die BaFin, Referat WA 11, Frankfurt am Main

die Insiderliste aufzunehmen, wenn die Aufnahme einer juristischen Person nicht zulässig sein soll.

Hinzu kommt, dass weder die MAR noch die DVO Ansprechpersonen und ihre Aufnahme in Insiderlisten erwähnen. Es existiert unseres Erachtens keine Rechtsgrundlage für die Aufnahme einer Ansprechperson oder für die Erhebung ihrer Privatdaten. Sollte gemeint sein, eine Ansprechperson *anstatt* des Dienstleisters (in einer Art Stellvertreterfunktion) in die Insiderliste aufzunehmen, findet sich unseres Erachtens auch hierfür in den Regelungen keine Grundlage.

Ein solches Vorgehen würde auch zu anderweitigen Problemen führen: Nach Art. 18 MAR sind nur Insider in die Liste aufzunehmen. Andere Personen sind nicht aufzunehmen, so dass von ihnen auch keine Daten (erst recht keine Privatdaten) erhoben werden dürfen. Benennt nun ein Dienstleister eine Ansprechperson, die evident keinen Zugang zu Insiderinformationen hat (z.B. eine zentrale Stelle im Unternehmen des Dienstleisters wie der Datenschutzbeauftragte), so wird diese Ansprechperson damit nicht selbst zum Insider im Sinne der MAR. Sie darf also nicht als Insider in die Liste aufgenommen und ihre Privatdaten dürfen vom Emittenten nicht erhoben werden.

Aus unserer Sicht sollte eine eindeutige und praktikable Regelung getroffen werden. Diese könnte darin bestehen, dass der Emittent den Dienstleister mit seiner Firma und Geschäftsadresse in seine Insiderliste aufnimmt, ergänzt um die geschäftlichen Kontaktdaten einer Ansprechperson, die damit aber nicht selbst zum Insider im Sinne der MAR wird. Auf der Insiderliste des Dienstleisters finden sich dann dessen relevante Mitarbeiter mit allen Daten nach der DVO sowie von ihm beauftragte Unternehmen mit Zugang zu Insiderinformationen des Emittenten.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass einem Auskunfts- und Vorlageersuchen der BaFin an den Dienstleister hinsichtlich seiner Insiderliste, welches von der BaFin an die Geschäftsadresse des Dienstleisters gesendet wird, von diesem schnell und vollständig nachgekommen werden kann. Der Aufnahme aller relevanten Mitarbeiter des Dienstleisters oder der Privatdaten einer Ansprechperson in die Insiderliste des Emittenten bedarf es dazu nicht.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm